

Entwurf (2014-12-23)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur
- Artikel 2: Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird
- Artikel 3: Bundesgesetz, mit dem das Energie-Control-Gesetz geändert wird

Artikel 1

Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Verfassungsbestimmung
- § 2. Bezugnahme auf Unionsrecht
- § 3. Ziel des Gesetzes
- § 4. Begriffsbestimmungen
- § 5. Vorhaben von gemeinsamem Interesse
- § 6. Subsidiär anzuwendendes Recht
- § 7. Zuständige Infrastrukturbehörde
- § 8. Aufgaben der Infrastrukturbehörde

2. Teil

Verfahren

- § 9. Vorantragsabschnitt
- § 10. Bau- und Betriebsbewilligung
- § 11. Sachverständige
- § 12. Sicherung und Durchsetzung der Vorhabensrealisierung
- § 13. Nationaler Koordinator

3. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14. Verwaltungsstrafbestimmungen
- § 15. Übergangsbestimmungen
- § 16. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Verfassungsbestimmung

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden.

Bezugnahme auf Unionsrecht

§ 2. Durch dieses Gesetz werden die in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013, S. 39, der Durchführung der durch die Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen durchgeführt.

Ziel des Gesetzes

§ 3. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung begleitender Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 347/2013, wodurch

1. die Energieinfrastruktur in der Union aufgerüstet werden soll, um technisch bedingten Ausfällen oder Ausfällen aufgrund von natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen vorzubeugen,
2. Infrastrukturvorhaben erleichtert werden sollen, die die Energienetze der Union mit Drittlandsnetzen verbinden,
3. das europäische Stromnetz unter den sich ändernden Bedingungen stabil bleiben soll, die durch den stärkeren Umfang eingespeister Energie aus variablen erneuerbaren Energiequellen verursacht werden,
4. über eine schnellere Modernisierung vorhandener und eine schnellere Realisierung neuer Energieinfrastrukturen entscheidend dafür gesorgt werden soll, dass die Ziele der Energie- und Klimapolitik der Union erreicht werden, insbesondere die
 - a) Vollendung des Energiebinnenmarkts,
 - b) Gewährleistung der Versorgungssicherheit,
 - c) Verringerung der Treibhausgasemissionen,
 - d) Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch und die
 - e) Verbesserung der Energieeffizienz,

womit ein Beitrag zur Verwirklichung einer kostenoptimierten, nachhaltigen und gesicherten Energieversorgung geleistet wird. Dazu werden das Genehmigungsverfahren für Vorhaben von gemeinsamem Interesse (§ 4 Abs. 1 Z 3) und die Öffentlichkeitsbeteiligung näher geregelt.

Begriffsbestimmungen

§ 4. (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Infrastrukturbehörde“: jene Bundesbehörde, die gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für Vorhaben von gemeinsamem Interesse verantwortlich ist, bzw. diejenige Behörde, auf die diese Aufgaben übertragen wurden (§ 7 Abs. 2 und 3);
2. „Regulierungsbehörde“: die gemäß dem Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010, eingerichtete Energie-Control Austria;
3. „Vorhaben“: bezeichnet Vorhaben gemäß Artikel 2 Z 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
4. „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“: bezeichnet Vorhaben gemäß Artikel 2 Z 4 Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
5. „Vorhabenträger“:
 - a) einen Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber oder sonstigen Betreiber oder Investor, der ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse entwickelt oder
 - b) im Falle mehrerer Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, sonstiger Betreiber, Investoren oder einer Gruppe dieser Akteure, diejenige Einrichtung mit

Rechtspersönlichkeit, die durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen ihnen benannt wurde und die befugt ist, im Namen der Parteien der vertraglichen Vereinbarung rechtliche Verpflichtungen einzugehen und für sie die finanzielle Haftung zu übernehmen.

(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Vorhaben von gemeinsamem Interesse

§ 5. Diesem Bundesgesetz unterliegen die das Bundesgebiet betreffenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 3 und Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 auf die Liste jener Vorhaben gesetzt wurden, welche von gemeinsamem energiewirtschaftlichem Interesse in der Europäischen Union sind.

Subsidiär anzuwendendes Recht

§ 6. Soweit dieses Bundesgesetz keine Regelungen enthält, gelten für die Genehmigung und Sicherung von Vorhaben die sie betreffenden Verwaltungsvorschriften unverändert weiter. Die Bewilligungspflicht von Anlagen und Anlagenteilen richtet sich ebenso wie der Umgang mit Projektsänderungen nach den anzuwendenden Materiengesetzen.

Zuständige Infrastrukturbehörde

§ 7. (1) Zuständige nationale Behörde (Infrastrukturbehörde) gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Die Verantwortung der Infrastrukturbehörde und die damit zusammenhängenden Aufgaben werden für UVP-pflichtige Vorhaben, die nur ein Bundesland berühren, auf die örtlich zuständige UVP-Behörde übertragen.

(3) Für UVP-pflichtige Vorhaben, die zwei oder mehrere Bundesländer berühren, sind die Verfahren von der jeweils örtlich zuständigen UVP-Behörde durchzuführen. Die UVP-Behörden werden in diesem Fall von der Infrastrukturbehörde gemäß Abs. 1 koordiniert.

Aufgaben der Infrastrukturbehörde

§ 8. Aufgaben der Infrastrukturbehörde sind

1. die Wahrnehmung der in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 der Infrastrukturbehörde übertragenen Pflichten;
2. die Wahrnehmung des in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 der Infrastrukturbehörde übertragenen Ermessens unter Beachtung der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis sowie
3. die Erlassung der Trassenverordnung im Sinne des § 12.

2. Teil

Verfahren

Vorantragsabschnitt

§ 9. (1) Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben bei der Infrastrukturbehörde die Durchführung des Vorantragsabschnitts zu beantragen.

(2) Diesem Antrag sind insbesondere beizulegen:

- a) ein Bericht über die technische Konzeption des Vorhabens,
- b) bei Leitungsanlagen ein Übersichtsplan mit der vorläufig berührten Trasse und den offenkundig berührten, öffentlichen Interessen dienenden Anlagen
- c) eine Begründung für die Wahl der vorläufig beabsichtigten Leitungstrasse bzw. des Standortes
- d) ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich eines Berichts über bereits erfolgte Anhörungen der Öffentlichkeit,
- e) bei UVP-pflichtigen Vorhaben das Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung.

(3) Die Infrastrukturbehörde bestätigt den Eingang des Antrags binnen drei Werktagen.

(4) Die Infrastrukturbehörde hat den Antrag und die Projektunterlagen unverzüglich den weiteren voraussichtlich für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden bzw. im UVP-Verfahren mitwirkenden Behörden mit dem Ersuchen zu übermitteln, binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen und bekanntzugeben, welche Unterlagen vom Vorhabenträger für die weiteren

Verwaltungsverfahren vorzulegen sind. Spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags wird dieser von der Infrastrukturbehörde, auch im Namen anderer betroffener Behörden bzw. mitwirkender Behörden, in schriftlicher Form bestätigt oder, wenn sie der Ansicht ist, dass das Vorhaben noch nicht reif für den Beginn des Genehmigungsverfahrens ist, abgelehnt. Dabei sind die eingelangten Stellungnahmen zu berücksichtigen. Mit der schriftlichen Bestätigung des Antrags beginnen die Verfahrensfristen zu laufen. Sind zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen, tritt diese Rechtsfolge mit der letzten Bestätigung in einem Mitgliedstaat ein.

(5) Im Rahmen des Vorantragsabschnitts sind sämtliche Genehmigungsbehörden, Standortgemeinden und Vertreter der voraussichtlich berührten öffentlichen Interessen, anzuhören.

(6) Der Vorhabenträger hat eine öffentliche Erörterung unter Einbindung der vom Vorhaben betroffenen Kreise und mit Teilnahme der Infrastrukturbehörde und der sonst betroffenen Genehmigungsbehörden bzw. der im UVP-Verfahren voraussichtlich mitwirkenden Behörden in jedem vom Vorhaben berührten Bundesland durchzuführen. Ort und Zeit dieser öffentlichen Erörterung werden durch Anschlag an den Amtstafeln aller berührten Gemeinden und durch Verlautbarung in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung mindestens drei Wochen vorher kundgemacht. Den Gemeinden sind die Unterlagen gemäß Abs. 2 zeitgleich mit der Aufforderung zu übermitteln, jedermann in diese Einsicht zu gewähren. Der Vorhabenträger hat die Unterlagen spätestens drei Wochen vor der öffentlichen Erörterung im Internet zu veröffentlichen. In der öffentlichen Erörterung ist jedermann berechtigt, Fragen an den Vorhabenträger, die Infrastrukturbehörde und die weiteren zuständigen Behörden zu stellen. Die Infrastrukturbehörde hat eine Niederschrift über die öffentliche Erörterung aufzunehmen und diese im Internet für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen. Weiters ist den vom Vorhaben berührten Gemeinden eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.

(7) Nach Durchführung der öffentlichen Erörterung, längstens binnen neun Monaten ab der Bestätigung gemäß Abs. 4, teilt die Infrastrukturbehörde dem Vorhabenträger mit, welche Aspekte bei der Ausarbeitung des Detailprojekts zu beachten sind. Die eingelangten Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der Anhörung und der öffentlichen Erörterung werden von der Infrastrukturbehörde an den Vorhabenträger übermittelt. Materiengesetzlich erforderliche Bewilligungen werden durch diese Mitteilung nicht vorweggenommen. Zeitgleich teilt die Infrastrukturbehörde dem Vorhabenträger mit, welche Unterlagen den Genehmigungsanträgen beizulegen sind und übermittelt einen mit den weiteren für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden bzw. im UVP-Verfahren mitwirkenden Behörden abgestimmten Ablauf- und Zeitplan für die Genehmigungsverfahren. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben teilt die Infrastrukturbehörde – gegebenenfalls nach Abstimmung mit den betroffenen UVP-Behörden - überdies mit, ob das Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung den gesetzlichen Anforderungen (§ 6 UVP-G 2000) entspricht.

(8) Spätestens binnen neun Monaten, bei UVP-pflichtigen Vorhaben spätestens binnen zwölf Monaten ab der Mitteilung gemäß Abs. 7 hat der Vorhabenträger die materiengesetzlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Nichtuntersagungen zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Infrastrukturbehörde zu beantragen. Sofern Gründe, welche nicht vom Vorhabenträger beeinflussbar sind, vorliegen, kann die Infrastrukturbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers eine Fristverlängerung genehmigen. Die Anträge werden anschließend – soweit die Infrastrukturbehörde nicht selbst Genehmigungsbehörde ist - ohne unnötigen Aufschub von der Infrastrukturbehörde an die jeweiligen Genehmigungsbehörden weiter geleitet. Innerhalb von zwei Monaten teilen die Genehmigungsbehörden der Infrastrukturbehörde – soweit die Infrastrukturbehörde nicht selbst Genehmigungsbehörde ist - mit, ob das jeweilige Vorhaben aus der Sicht der von der jeweiligen Genehmigungsbehörde anzuwendenden Genehmigungsvorschriften reif für den Beginn des formalen Genehmigungsabschnitts ist. Innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Anträge werden diese von der Infrastrukturbehörde mit Bescheid entweder bestätigt oder abgelehnt.

Formaler Genehmigungsabschnitt

§ 10. (1) Die Infrastrukturbehörde – soweit die Infrastrukturbehörde nicht selbst Genehmigungsbehörde ist - koordiniert die für die Genehmigung des Vorhabens zu führenden Verfahren. Sie dringt auf eine zügige Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch alle beteiligten Behörden und weiters darauf, dass allfällige Verbesserungsaufträge umgehend und vollständig erlassen werden.

(2) Sämtliche Behörden entscheiden über die Anträge binnen neun Monaten ab Bestätigung der Genehmigungsanträge gemäß § 9 Abs. 8. Die Zuständigkeit einer anderen betroffenen Behörde für eine Einzelentscheidung geht auf Antrag des Vorhabenträgers auf die Infrastrukturbehörde über, wenn die Entscheidung der sonst zuständigen Behörde nicht fristgerecht getroffen wird. Der Antrag auf Übergang

der Zuständigkeit ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der sonst zuständigen Behörde zurückzuführen ist. Die Zuständigkeit zur Entscheidung verbleibt bis zur Entscheidung über den Antrag auf Übergang der Zuständigkeit bei der ursprünglich zuständigen Behörde.

(3) Unterliegt das Vorhaben dem UVP-G 2000, ist § 4 UVP-G 2000 nicht anzuwenden. Gleichwohl kann die Infrastrukturbehörde den Vorhabenträger auf dessen Anfrage durch die Übermittlung von Informationen, über die die Infrastrukturbehörde verfügt und die der Vorhabenträger für die Vorbereitung der Einreichunterlagen benötigt, unterstützen. Auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist Bedacht zu nehmen. Im Falle der kostenlosen Bereitstellung dürfen die Informationen nur für die Realisierung des Vorhabens verwendet werden. Die für die Genehmigungsverfahren voraussichtlich wesentlichen Themen und Fragestellungen können im Rahmen dieses Investorenservice zur Vorhabensvorbereitung von der Infrastrukturbehörde bekannt gegeben werden.

Sachverständige

§ 11 . Sofern die Infrastrukturbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen muss, ist die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

Sicherung und Durchsetzung der Vorhabensrealisierung

§ 12. (1) Um die Freihaltung der für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Vorhaben notwendigen Grundflächen und der allenfalls erforderlichen Schutzbereiche zu sichern, kann die Infrastrukturbehörde für das in einem Lageplan dargestellte Gebiet, das für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens in Betracht kommt, durch Verordnung bestimmen, dass für einen Zeitraum von fünf Jahren Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen ohne Zustimmung der Infrastrukturbehörde nicht errichtet werden dürfen oder dass deren Errichtung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird. Die Pläne, in denen die für die Freihaltung vorgesehenen Bereiche dargestellt sind, sind vor Erlassung der Verordnung sechs Wochen lang in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Schutzbereiche betragen bei Starkstromleitungen je 120 m beiderseits der vorläufig beabsichtigten Trassenachse und bei Rohrleitungen je 70 m.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 darf erst erlassen werden, wenn der Vorantragsabschnitt beantragt wurde und die öffentliche Erörterung durchgeführt worden ist.

(4) Die Frist von fünf Jahren kann bei Vorliegen eines Genehmigungsantrags um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Eine Verordnung nach Abs. 1 ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

(5) Die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten und die dabei anzuwendenden Verfahrensvorschriften richten sich nach den Materiengesetzen. Wo die Materiengesetze die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorsehen, ist die Rechtseinräumung für sämtliche für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens erforderliche Maßnahmen und Anlagen zulässig. Sie kann sich auch auf Flächen erstrecken, die als Lager, als Zufahrtsstraßen in der Bau-, Betriebs- und Auflassungsphase oder als Ausgleichsflächen benötigt werden.

Nationaler Koordinator

§ 13. Auf Antrag eines Strom- oder Gasinfrastrukturprojektbetreibers kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einen nationalen Koordinator zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und der Koordination des Netzinfrastrukturprojekts mit Verwaltungs- und Planungsverfahren benennen. Für den nationalen Koordinator gilt Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sinngemäß. Die Kosten für den nationalen Koordinator sind gemäß § 53a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes festzulegen.

3. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 14. (1) Sofern die Tat nicht in den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen, wer trotz Aufforderung durch die Infrastrukturbehörde oder die Regulierungsbehörde

1. als Vorhabenträger den Fortschritt des Verfahrens zur Realisierung von Vorhaben verzögert;
2. seiner Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 8 nicht nachkommt;
3. entgegen Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 keinen Durchführungsplan erstellt oder diesen entgegen Art. 5 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 nicht adaptiert;
4. entgegen Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 nicht zur Realisierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zusammenarbeitet;
5. entgegen Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 dem Ersuchen, zusätzliche Informationen bereitzustellen nicht nachkommt;
6. entgegen Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 seinen Jahresberichtspflichten nicht rechtzeitig nachkommt;
7. entgegen Art. 5 Abs. 7 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 keine oder eine offenkundig ungeeignete dritte Partei auswählt;
8. entgegen Art. 5 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 keine oder nicht die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt oder die Durchführung der Investitionen nicht ausreichend unterstützt;
9. entgegen Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 kein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit vorlegt;
10. entgegen Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 die gemäß Anhang VI Nummer 3 betroffenen Kreise nicht frühzeitig über das Vorhaben informiert;
11. entgegen Art. 9 Abs. 3 2. Unterabsatz und Abs. 4 2. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 seinen Vorlageverpflichtungen nicht nachkommt;
12. entgegen Art. 9 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 keine Website führt oder relevante Informationen nicht über andere geeignete Informationskanäle der Öffentlichkeit zu Kenntnis bringt;
13. entgegen Art. 10 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 Nachinformationen nicht vorlegt;
14. entgegen Art. 10 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 unvollständige Antragsunterlagen oder solche unangemessener Qualität vorlegt;
15. entgegen Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 seinen Berichtspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt;
16. entgegen Art. 12 Abs. 3 1. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 nicht zeitgerecht einen Investitionsantrag vorlegt.

(2) Sofern die Tat nicht in den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen, wer

1. als Vorhabenträger durch Vorlage fehlerhafter Informationen, die ein ausschlaggebender Faktor für die Erteilung waren, eine Klassifikation als Vorhaben von gemeinsamem Interesse erschlichen hat;
2. eine Bau- und Betriebsbewilligung gemäß § 9 erschlichen hat;
3. durch falsche Angaben im Investitionsantrag gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 die Übernahme der Investitionskosten erschlichen hat.

Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Vorhaben, für die ein Vorhabenträger vor dem 16. November 2013 Antragsunterlagen eingereicht hat.

- (2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Vorhaben weiter, welche
1. von der Unionsliste gemäß Art. 5 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 gestrichen wurden, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits eine öffentliche Erörterung im Zuge des Vorantragsabschnitts stattgefunden hat;
 2. aus anderen Gründen ihren Status als Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 verloren haben, sofern zu diesem Zeitpunkt der Genehmigungsantrag des Vorhabenträgers von der Infrastrukturbehörde bereits angenommen wurde.

Inkrafttreten

§ 16. (1) (**Verfassungsbestimmung**) § 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung sind betraut:

1. hinsichtlich § 1 und § 16 Abs. 1 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich § 6, soweit die Vollziehung dem Bund zukommt, der jeweils zuständige Bundesminister, ansonsten die jeweils zuständige Landes- bzw Gemeindebehörde;
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Artikel 2

Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013 wird wie folgt geändert:

§ 137 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Sofern die Behörde gemäß § 148 Abs. 2 zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen muss, ist die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.“

Artikel 3

Bundesgesetz, mit dem das Energie-Control-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 8 wird angefügt:

„8. „Verordnung (EU) Nr. 347/2013“ die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009, ABl. L 115 vom 25.4.2013 S. 39.“

2. In § 5 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Preistransparenzgesetz,“ die Wortfolge „im Energieeffizienzgesetz,“ eingefügt.

3. In § 21 Abs.1 wird am Ende der Z 12 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 13 wird angefügt:

„13. Verordnung (EU) Nr. 347/2013 und die auf Basis dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte.“

4. § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Regulierungsbehörde entscheidet mit Bescheid über Investitionsanträge gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013. Investitionsanträge sind unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu genehmigen, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 erforderlich sind. Der Bescheid beruht auf dem gemäß Artikel 12 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 hergestellten Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Regulierungsbehörden und ergeht an die betroffenen österreichischen Übertragungsnetz- oder Fernleitungsnetzbetreiber. Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung sind bei der Feststellung der Kostenbasis gemäß § 48 ElWOG 2010 bzw. § 82 GWG 2011 zu berücksichtigen.“

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil:

Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009, hat die beschleunigte Durchsetzung des dringend benötigten Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur zum Inhalt. Dies soll neben einer konzertierten Erarbeitung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für diese Vorhaben sowie durch Finanzierungsinstrumente erreicht werden.

Als Verordnung ist sie unmittelbar anwendbar. Soweit die Verordnung jedoch verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält (Art. 7 bis 10), ist eine begleitende innerstaatliche Regelung unerlässlich.

Es erscheint sinnvoll, diese Begleitregelungen auf eine verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage zugunsten des Bundes zu stützen, da andernfalls – aufgrund der Kompetenz der Länder etwa für Bundesländergrenzen nicht überschreitende Starkstromwege – eine Mehrzahl von Begleitgesetzen zu erlassen wäre.

Als betroffene Infrastrukturkategorien nennt die Verordnung Hochspannungsfreileitungen, Stromspeicheranlagen, Fernleitungen für den Transport von Erdgas und Biogas, Untergrundspeicher für Hochdruck-Gasleitungen, LNG, CNG, Rohrleitungen für den Transport von Erdöl und Rohrleitungen und Speicher für CO₂, jeweils samt Nebenanlagen.

Die Vorhaben werden in einer von der Europäischen Kommission zu erstellenden Unionsliste („PCI-Liste“) angeführt. Der Kommission wurde die Kompetenz zur Erstellung der Liste für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 15. Mai 2013 übertragen. Die erste Unionsliste wurde am 14. Oktober 2013 verabschiedet.

Hinsichtlich der Aufnahme in die PCI-Liste wurde folgende Vorgangsweise gewählt:

Zunächst haben die Vorhabenträger Projekte vorgeschlagen, deren Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der TEN-E-Verordnung festgelegten Kriterien dann in den regionalen Gruppen überprüft wurde. In den regionalen Gruppen sind die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Übertragungs- und Fernleitungsbetreiber und ihr jeweiliger europäischer Verbund, die Vorhabenträger, die Regulierungsbehörden und die Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vertreten.

Die Kriterien des Artikel 4 TEN-E-Verordnung sind:

- Das Vorhaben ist für mindestens einen bzw. eines der vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich;
- der potenzielle Gesamtnutzen des anhand der in Absatz 2 aufgeführten jeweiligen spezifischen Kriterien bewerteten Vorhabens übersteigt, auch langfristig, seine Kosten und
- es sind mindestens zwei Mitgliedstaaten betroffen, entweder durch die Trassenführung oder dadurch, dass das Vorhaben sich zwar nur in einem MS befindet, es aber erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen (und zwar positive) hat, oder dadurch, dass es eine Verbindung zu einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums herstellt.

Darüber hinaus müssen PCIs einen erheblichen Beitrag zur Marktintegration, zur Nachhaltigkeit und zur Versorgungssicherheit leisten. Bei Gasprojekten kommen auch noch Wettbewerbserwägungen hinzu durch Diversifizierung der Bezugsquellen, Lieferanten und Transportwege.

Nach Prüfung der PCI-Kriterien hat die Kommission im Wege des Verfahrens für delegierte Rechtsakte die erste unionsweite PCI-Liste (die Verordnung spricht von „Annahme der Unionsliste“) verabschiedet, was erstmals am 14.10.2013 geschehen ist. Eine Revision der Unionsliste ist alle zwei Jahre vorgesehen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass bei der Aufnahme eines Projekts in die Unionsliste primär energiewirtschaftliche Gründe (Versorgungssicherheit, Marktintegration) und Nachhaltigkeitserwägungen ausschlaggebend sind und alle anderen berührten Interessen, wie zum Beispiel Umwelt- und Naturschutz oder Grundeigentümerinteressen, im Einzelfall in den späteren Bewilligungsverfahren geprüft und sorgfältig gegen die energiewirtschaftlichen Interessen abgewogen werden.

Eine Befassung der von den in der Unionsliste enthaltenen Projekten möglicherweise betroffenen Bevölkerung ist bei der Erstellung der Unionsliste nicht vorgesehen und wäre bei linienhaften Infrastrukturen auch kaum sinnvoll, da die Unionsliste nur den Anfangs- und Endpunkt einer Leitung, nicht aber die konkrete Trassenführung, die Technologie des Vorhabens oder sonstige technische Einzelheiten enthält. Es kann daher in dieser Phase noch gar nicht beurteilt werden, welche Grundstücke

vom jeweiligen Projekt in welcher Weise betroffen sein werden und welche konkreten Interessen bei der Beurteilung des erst später zu erstellenden Detailprojekts zu berücksichtigen sind.

Trotzdem hat die Kommission die vorläufige PCI-Liste im Sinne größtmöglicher Transparenz vom 20.6.2012 bis zum 4.10.2012 einem Begutachtungsverfahren unterzogen und erst dann den delegierten Rechtsakt erlassen. Ein österreichisches Projekt (KW Molln) scheint aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens in der angenommenen Unionsliste nicht mehr auf.

Auf diejenigen PCI-Projekte, für die vor dem 16. November 2013 noch keine Antragsunterlagen eingereicht wurden, sind die neuen Verfahrensbestimmungen der TEN-E-Verordnung anzuwenden, die nicht nur eine besonders breite, sondern auch eine besonders frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen. Dadurch, dass bereits vor der Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde mindestens eine Anhörung der Öffentlichkeit durchzuführen ist, wird frühestmögliche Transparenz sichergestellt.

Auch bei denjenigen Projekten, für die ein Vorhabenträger bereits vor dem 16. November 2013 Antragsunterlagen eingereicht hat, sind jeweils Betroffene voll in das Verfahren eingebunden und können dort ihre berechtigten Interessen entsprechend vertreten.

Österreich ist in der Unionsliste (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 vom 14. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, ABl. Nr. L 349 S. 28) mit folgenden Vorhaben vertreten:

Strom:

1. Nord-Süd Stromverbindungsleitungen in Westeuropa

1.1 Leitungsprojekte

- PCI Inländische Verbindungsleitung in Österreich zwischen Westtirol und Zell am Ziller (AT) zur Erhöhung der Kapazität an der Grenze AT/DE

- Cluster Deutschland – Österreich – Schweiz zur Kapazitätssteigerung im Bereich des Bodensees, das folgende PCI umfasst:

- Verbindungsleitung zwischen dem Grenzgebiet (DE), Meiningen (AT) und Rüthi (CH)

1.2. Speicherprojekte

- PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Österreich (Kaunertal, Tirol)
- PCI Pumpspeicher in Österreich – Obervermuntwerk II, Vorarlberg
- PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Österreich (Limberg III, Salzburg)

2. Nord-Süd Stromverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa

2.1 Leitungsprojekte

- Cluster Österreich – Deutschland, Verbindungsleitungen zwischen St. Peter und der Isar, das folgende PCI umfasst:

- Verbindungsleitung zwischen St. Peter (AT) und der Isar (DE)
- Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und den Tauern (AT)
- Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und Ernsthofen (AT)

- Cluster Österreich – Italien, Verbindungsleitungen zwischen Lienz und der Region Veneto, das folgende PCI umfasst:

- Verbindungsleitung zwischen Lienz (AT) und der Region Veneto (IT)
- Inländische Verbindungsleitung zwischen Lienz und Obersielach (AT)
- Inländische Verbindungsleitung zwischen Volpago und dem Norden Venedigs (IT)
- PCI Verbindungsleitung Österreich – Italien zwischen Nauders (AT) und Mailand (IT)
- PCI Verbindungsleitung Österreich – Italien zwischen Wurlach (AT) und Somplago (IT)

Erdgas:

1. Nord-Süd Gasverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa

- PCI Bidirektionale Verbindungsleitungen Österreich – Tschechische Republik (BACI) zwischen Baumgarten (AT) – Reinthal (CZ/AT) – Brečlav (CZ)

- PCI Tauerngasleitung (TGL) zwischen Haiming (AT)/Überackern (DE) – Tarvisio (IT)
- PCI Anschluss des südlichen Teils des tschechischen Fernleitungsnetzes an Oberkappel (AT)

2. Südlicher Korridor

- **Cluster für integrierte, spezifische und skalierbare Infrastrukturen und die zugehörige Ausrüstung für den Transport von mindestens 10 Mrd. m³ Erdgas jährlich aus neuen Quellen in der kaspischen Region, die Georgien und die Türkei durchqueren und bis zu den Endverbrauchsmärkten in der EU reichen. Zwei Routen sind möglich: eine durch Südosteuropa bis Österreich, eine andere durch die Adria nach Italien. Das Cluster umfasst folgendes PCI:**

- Erdgasfernleitung von Bulgarien über Rumänien und Ungarn nach Österreich

Erdöl:

- Nord-Süd Ölverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa
- PCI Fernleitung Bratislava-Schwechat: Fernleitung zwischen Schwechat (Österreich) und Bratislava (Slowakische Republik)
- PCI TAL Plus: Erhöhung der Kapazität der TAL-Fernleitung zwischen Triest (Italien) und Ingolstadt (Deutschland)

Hintergrund und Ziel des vorliegenden Bundesgesetzes:

Ein Artikelgesetz zur Novellierung der betroffenen Materienetze (StWG 1968, StWGe der Länder, GWG 2011, RohrIG, UVP-G 2000, WRG 1959 etc.) ist nicht zielführend, da nur eine geringe Anzahl von Vorhaben in Österreich von der Verordnung erfasst sind, d.h. es ist immer nur eine kleine Teilmenge der von diesen Gesetzen erfassten Vorhaben betroffen.

Es ist daher geboten, ein Begleitgesetz mit Sondervorschriften zu erlassen, zu denen die materienetzrechtlichen Bestimmungen subsidiär hinzutreten, d.h. letztere werden für die Vorhaben nicht verdrängt. Sofern das Begleitgesetz keine Sonderbestimmungen vorsieht, gelten die Materienetze weiterhin.

Jede Anlagenkategorie unterliegt bei Erreichen bzw. Überschreiten bestimmter Schwellenwerte der UVP-Pflicht (vgl etwa die Z 13, 16, 30 und 31 Anhang 1 UVP-G 2000; Z 29a, die sich auf Speicherstätten von CO₂ bezieht, ist derzeit totes Recht). Keinesfalls bedeutet dies aber, dass sämtliche Vorhaben, die nach der Unionsliste in Österreich zu verwirklichen sind, UVP-pflichtig sind. Denn diese Vorhaben können Änderungen bestehender Infrastrukturen ebenso darstellen wie Ersatzneubauten, die nach Maßgabe der bestehenden Konsense oder des § 3a UVP-G 2000 die UVP-Pflicht in den meisten Fällen nicht auslösen. Das Begleitgesetz kann sich daher nicht auf eine Novelle zum UVP-G 2000 beschränken, sondern es sind Regelungen für alle Vorhaben zu schaffen, seien diese nun UVP-pflichtig oder nicht.

Als zuständige nationale Behörde (Infrastrukturbehörde) wurde der BMFWF benannt. Diese Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass der BMFWF auch schon bisher federführend für Energiewesen zuständig ist und ihm für die Mehrzahl der in der PCI-Liste enthaltenen Projekte die Zuständigkeit in dem jeweiligen energierechtlichen Leitverfahren zukommt. Nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung ist es grundsätzlich zulässig, dass die Verantwortung der Infrastrukturbehörde – für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder für eine bestimmte Kategorie von Vorhaben von gemeinsamem Interesse – einer anderen Behörde übertragen wird und/oder dass die damit zusammenhängenden Aufgaben von einer anderen Behörde wahrgenommen werden.

Die Verordnung unterscheidet zwischen einem Vorantragsabschnitt und einem formalen Genehmigungsabschnitt:

Bereits vor dem Vorantragsabschnitt bestehen nach der Verordnung Rechtspflichten der Vorhabenträger, wie insbesondere die Verpflichtung zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Einrichtung einer Website. Diese Bestimmungen bedürfen keiner begleitenden Regelungen, sie finden ihre Geltungsgrundlage unmittelbar in der Verordnung. Gleiches gilt für die Aussage, dass die Vorhaben im energiewirtschaftlichen öffentlichen Interesse stehen (sie also in energiepolitischer Hinsicht erforderlich sind; vgl dazu Art. 7 Abs 1 Verordnung). Ebenso wenig bedürfen die in Art. 5 Verordnung normierten Pflichten der Vorhabenträger (so z. B. die Erstellung eines Durchführungsplans samt Zeitplan, weiters die Vorlage von Jahresberichten an die Infrastrukturbehörde) einer begleitenden legislativen Umsetzung.

Der Vorantragsabschnitt setzt zu einem Zeitpunkt ein, der im Wesentlichen dem Stadium einer materienetzrechtlichen Vorprüfung (§ 4 StWG 1968, § 136 GWG 2011) entspricht, wenn noch kein parzellenscharfes Detailprojekt, sondern nur ein Grobprojekt, evtl. noch mit verschiedenen Standort- oder Trassenvarianten, vorliegt. Die Feststellungen im Vorantragsabschnitt haben für die darauffolgenden

Genehmigungsverfahren keine Bindungswirkung, sondern sollen dem Vorhabenträger eine Orientierung für die Ausarbeitung des zur Genehmigung einzureichenden Detailprojekts geben.

Der formale Genehmigungsabschnitt wird durch die Schaffung einheitlicher Regelungsstandards ergänzt.

Von den in Art. 8 Abs 3 lit a bis c der Verordnung vorgesehenen Schemata entspricht die gewählte Lösung dem koordinierten Schema (lit. b - coordinated scheme).

Im Begleitgesetz soll weiters ein Ordnungsrecht der Infrastrukturbehörde vorgesehen werden, um das Planungsgebiet vor Bebauung zu schützen. Schließlich wird ausdrücklich festgestellt, dass Zwangsrechtsmaßnahmen für sämtliche für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens erforderliche Maßnahmen und Anlagen zulässig sind. Diese Regelung ist aufgrund der Bedeutung der Vorhaben sachlich gerechtfertigt.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Der Bund kann sich zur Durchführung der den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013 S. 39, insbesondere auf folgende Kompetenztatbestände stützen: Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Enteignung), Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Wasserrecht; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, Bergwesen), Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG (Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben), Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt). Darüber hinaus wird für alle Bestimmungen, die keiner Bundeskompetenz zuzuordnen sind, eine im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel statuiert.

2. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Durch eine Verfassungsbestimmung zugunsten des Bundes wird verhindert, dass die Begleitregelungen zur Verordnung bezüglich der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Anlagen (etwa Starkstromwege, die Bundesländergrenzen nicht überschreiten) durch Änderung verschiedener Bundes- und Landesgesetze umgesetzt werden müssen. Damit liegt ein Anwendungsfall des Art. 44 Abs. 1 f B-VG vor.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die Bezugnahme auf jenes Unionsrecht, das durch das vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden soll. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die, in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013, S. 39, der Durchführung der durch die Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen.

Zu § 3:

§ 3 definiert die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes, die im Sinne der zitierten Verordnung zu erreichen sind.

Zu § 4:

§ 4 enthält die Begriffsbestimmungen, soweit sie zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind.

Zu § 5:

Die Verordnung stellt auf die jeweils in der Unionsliste enthaltenen Vorhaben ab (siehe Art. 5 Abs 9). Die Aufnahme in die Unionsliste kann also später wegfallen, was der Rechtssicherheit abträglich ist. Zu beachten ist weiters, dass nach Art. 19 Abs. 2 Verordnung die Bestimmungen des Kapitels III für solche Vorhaben nicht gelten, für die ein Vorhabenträger vor dem 16.11.2013 Antragsunterlagen eingereicht hat (daher unterliegt etwa die seit Herbst 2012 bei den Landesregierungen von Oberösterreich und Salzburg nach dem UVP-G 2000 anhängige 380-kV-Salzburgleitung den neuen Bestimmungen über das beschleunigte Genehmigungsregime gemäß der Verordnung nicht). Die übrigen Bestimmungen der Verordnung gelten für diese Vorhaben dagegen sehr wohl.

Zu § 6:

Da es untunlich wäre, aus Anlass der Begleitregelung zahlreiche Materiengesetze zu novellieren, erfolgt die Regelung als materielle Derogation. Durch das Begleitgesetz wird ein einheitlicher Regelungsstandard für den Vorantragsabschnitt geschaffen und es werden einzelne Aspekte der materiengesetzlichen Regelungsregime vereinheitlicht. Schließlich wird ein Verordnungsrecht zur Schaffung eines Vorhabensplanungsgebietes geschaffen.

Im Übrigen bleibt es bei den materiengesetzlichen Regelungen; sie werden weder durch die Verordnung noch durch das Begleitgesetz über deren Inhalte hinausgehend verdrängt. Die jeweils zuständige Behörde hat in dem von ihr zu führenden Verfahren daher das einschlägige Materiengesetz anzuwenden, soweit das Begleitgesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält.

Als Materiengesetze betroffen sind – nach der derzeitigen PCI-Liste – insbesondere das Starkstromwege- und Elektrizitätsrecht (Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968, Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 71/1968, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993 [Ausnahmebewilligung, soweit nicht den ÖNormen entsprechende Anlagenteile Verwendung finden]), das Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, das Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975, das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000., BGBl. Nr. 697/1993, sowie Materiengesetze der Länder (Naturschutz, Starkstromwegerecht, Bauordnungen, etc.).

Die Einräumung von Zwangsrechten erfolgt nach den jeweils anzuwendenden Materiengesetzen. In § 12 Abs. 5 wird verdeutlicht, dass das Enteignungsrecht auch für Lager jeder Art (vorübergehende Lager, z. B. Bauflächen, ebenso wie auf Dauer angelegte Lager, z. B. Aushubdeponien), für Zufahrten zur Servitutsfläche in der Bau-, Betriebs- und Auflassungsphase und für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden kann (siehe dazu die mit BGBl. I 77/2012 erfolgte Schaffung eines § 145b Abs 6 Luftfahrtgesetz). Aufgrund der energiewirtschaftlichen Bedeutung der PCI ist dies gerechtfertigt. Dies gilt nicht nur für Ausgleichsmaßnahmen im engeren Sinn, sondern für alle erforderlichen Maßnahmen, wie etwa Ersatzmaßnahmen, funktionserhaltende Maßnahmen usw. Auf Grund der energiewirtschaftlichen Bedeutung der PCI ist dies gerechtfertigt.

Zu § 7:

Da Art. 8 der Verordnung die Benennung einer zuständigen nationalen Behörde vorsieht, die mangels umfassender UVP-Pflicht der Vorhaben nicht generell die nach dem UVP-G 2000 zuständige Behörde sein kann, sondern für jedes Vorhaben eine einheitliche Infrastrukturbehörde definiert werden muss. Für UVP-pflichtige Vorhaben, die nur ein Bundesland berühren, besteht bereits de lege lata eine einheitliche Genehmigungsbehörde. Für UVP-pflichtige Vorhaben, die mehr als ein Bundesland berühren, bedarf es wiederum auf Grund der Zuständigkeiten mehrerer UVP-Behörden jedenfalls einer koordinierenden Bundesbehörde, eine Aufgabe, die dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übertragen ist. Vorantragsabschnitt und formaler Genehmigungsabschnitt sind von der UVP-Behörde jeweils für das betreffende Bundesland durchzuführen.

Die Zuständigkeit der Infrastrukturbehörde gilt auch für die mit den jeweiligen Vorhaben zusammenhängenden Ausrüstungen oder Anlagen, die für den sicheren und effizienten Betrieb der Vorhaben erforderlich sind, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme (siehe Anhang II Z 1 lit d, Z 2 lit d und Z 3 lit c der Verordnung). Dies entspricht den materiengesetzlichen Vorhabensbegriffen, die diese Nebenanlagen mitumfassen (z. B. § 2 Abs 1 StWG 1968, § 7 Abs 1 Z 15 GWG 2011).

Zu § 8:

In dieser Bestimmung sind die von der Infrastrukturbehörde wahrzunehmenden Aufgaben verankert:

Z 1 enthält den Verweis insgesamt die Verpflichtung zur Wahrnehmung der, durch die Verordnung der Infrastrukturbehörde übertragenen Pflichten. Dies sind im Wesentlichen:

1. Erstattung von jährlichen Berichten an die jeweiligen regionalen Gruppen über Fortschritte und gegebenenfalls Verzögerungen bei der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
2. Mithilfe bei der Auswahl und Benennung des Europäischen Koordinators gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
3. Zusammenarbeit mit dem Europäischen Koordinator gemäß Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;

4. zügige Bearbeitung der Anträge und Unterlagen zu Vorhaben gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
5. Setzung von Maßnahmen gemäß Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 für eine effiziente und effektive Zusammenarbeit und Koordinierung mit Behörden aus anderen Mitgliedstaaten, sofern für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erforderlich sind;
6. Ausarbeitung und Veröffentlichung des Verfahrenshandbuchs gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
7. Einhaltung der in Anhang IV Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 angeführten Grundsätze für die Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
8. Prüfung und Genehmigung des Konzeptes der Vorhabenträger über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
9. Zurverfügungstellung von relevanten Informationen bei Vorhaben mit negativen grenzüberschreitenden Auswirkungen an die zuständige Behörde des Nachbarmitgliedstaates gemäß Art. 9 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
10. Kooperation mit der betroffenen regionalen Gruppe und Erstattung von Fortschrittsberichten auf Aufforderung der betroffenen regionalen Gruppe gemäß Art. 10 Abs. 2 1. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
11. Festlegung des Umfangs des Materials und des Detailgrades der Informationen gemäß Art. 10 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, die vom Vorhabenträger als Teil der Antragsunterlagen einzureichen sind, unter enger Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Behörden;
12. Erstellung eines detaillierten Planes für das Genehmigungsverfahren unter enger Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger und den anderen betroffenen Behörden gemäß Art. 10 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
13. Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Art. 10 Abs. 4 lit. b 2. Unterpunkt der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, bei Vorhaben, die die Grenzen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten queren;
14. Stellung von Auskunftersuchen zu fehlenden, von Vorhabenträger vorzulegenden Informationen gemäß Art. 10 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;

In Z 2 erfolgt die demonstrative Aufzählung der von der Infrastrukturbehörde auf Basis der in der Verordnung als Ermessen definierten Aufgaben. Dies sind vor Allem:

1. Benennung einer dritten Partei binnen zwei Monaten gemäß Art. 5 Abs. 7 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, die das Vorhaben gänzlich oder teilweise finanziert oder baut;
2. Allfällige Delegation und Festlegung von Fristen gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
3. Übertragung der Verantwortung der Infrastrukturbehörde und/oder der damit zusammenhängenden Aufgaben – für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder für eine bestimmte Kategorie von Vorhaben von gemeinsamem Interesse – auf eine andere Behörde im Sinne des Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
4. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
5. Festlegung sowie die allfällige Erstreckung von Fristen für das Genehmigungsverfahren gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013;
6. allfällige Erstattung von Stellungnahmen zu Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

Zu § 9:

Der Vorantragsabschnitt dient der Orientierung für den Vorhabenträger, welche Aspekte bei der Ausarbeitung des Detailprojekts in Hinblick auf die in den einzelnen anzuwendenden Materiegesetzen enthaltenen Schutzgüter besonders zu beachten sind und welche Antragsbeilagen jedenfalls mit den Genehmigungsanträgen vorzulegen sind. Die Durchführung des Vorantragsabschnitts hat der Vorhabenträger zu beantragen. Eine amtswegige Einleitung des Vorantragsabschnitts ist entbehrlich, da den Vorhabenträger nach der Verordnung sowie nach weiteren unionsrechtlichen Sekundärrechtsakten die Verpflichtung trifft, diese Vorhaben zu verfolgen.

Aufgrund der klaren Anordnung der Verordnung ist der Vorantragsabschnitt jedenfalls, d.h. unabhängig von dem gewählten Behördenschema iSd Art. 8 Abs. 3 der Verordnung, von der „zuständigen Behörde“

iSd Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (Infrastrukturbehörde) mit intensiver Einbindung der sonst für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden durchzuführen.

Im Sinne ihrer Koordinierungsfunktion hat die Infrastrukturbehörde – soweit die Infrastrukturbehörde nicht selbst Genehmigungsbehörde ist - den Antrag und die Projektunterlagen den weiteren Genehmigungsbehörden zu übermitteln. Diese Behörden nehmen Stellung und benennen insbesondere jene Unterlagen, die vom Vorhabenträger noch zusätzlich in den Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

Die TEN-E-Verordnung (Anhang VI, Ziffer 3 Buchstabe a) definiert die betroffenen Kreise wie folgt:

Die von einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse betroffenen Kreise, darunter relevante nationale, regionale und lokale Behörden, Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf offene und transparente Weise zu einem Zeitpunkt angehört, zu dem etwaige Bedenken der Öffentlichkeit noch berücksichtigt werden können. Sofern dies relevant ist, unterstützt die zuständige Behörde diese vom Vorhabenträger durchgeführten Aktivitäten aktiv.

Ab Bestätigung des Antrags auf Durchführung des Vorantragsabschnitts, die innerhalb von drei Monaten zu erfolgen hat, beginnt die in Art. 10 Abs 1 lit a Verordnung normierte indikative Frist von zwei Jahren zu laufen.

Bei der Bestätigung des Antrags auf Durchführung des Vorantragsabschnittes sind die Stellungnahmen der weiteren Genehmigungsbehörden zu berücksichtigen.

Wie auch aus der Verordnung hervorgeht, ist, sofern es den Genehmigungsbehörden nicht möglich ist, fristgerecht eine Stellungnahme abzugeben, dem Vorhabenträger von der Infrastrukturbehörde mitzuteilen, dass das vorgelegte Projekt zur Durchführung des Vorantragsabschnittes nicht reif ist. Eine neuerliche Antragstellung ist zulässig. Eine entgegen der erklärten Ansicht einer oder mehrerer Genehmigungsbehörden erfolgende Mitteilung, dass das Projekt für die Durchführung des Vorantragsabschnittes reif sei, ist nur in begründeten Fällen zulässig. Auch wenn mitgeteilt wurde, dass das Projekt reif für die Durchführung des Vorantragsabschnittes sei, sind Verbesserungs- und Ergänzungsaufträge auch weiterhin zulässig.

Die Verordnung sieht die Verpflichtung vor, vor Beantragung des Vorantragsabschnitts eine Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger und noch vor der Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde eine weitere Anhörung der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger oder, falls dies im nationalen Recht so festgelegt ist, durch die zuständige Behörde durchzuführen. Dies erscheint zielführend, weil zu diesem Zeitpunkt bereits ein Grobprojekt vorliegen muss, was bei einer Anhörung, die vom Vorhabenträger vor Beginn des Vorantragsabschnitts durchgeführt wird, noch nicht zwingend der Fall ist.

Längstens binnen neun Monaten ab der Bestätigung im Sinne des § 9 Abs. 4 erfolgt eine Mitteilung der Infrastrukturbehörde an den Vorhabenträger, welche Aspekte nach Ansicht der Genehmigungsbehörden bei der Ausarbeitung des Detailprojekts zu beachten sind. Die diesbezüglichen Äußerungen der Genehmigungsbehörden werden von der Infrastrukturbehörde zusammengefasst und dem Vorhabenträger kommuniziert. Ergänzungs- und Verbesserungsaufträge während der nachfolgenden Verwaltungsverfahren bleiben nach Maßgabe der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zulässig.

Die Frist von neun Monaten für diesen Verfahrensteil erscheint angemessen.

Auch wird von der Infrastrukturbehörde ein mit den weiteren für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden abgestimmter Ablauf- und Zeitplan für die Genehmigungsverfahren festgelegt.

Schließlich wird eine Frist normiert, innerhalb derer die Beantragung der materiengesetzlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder Nichtuntersagungen zu erfolgen hat. Diese Frist beträgt ebenfalls neun Monate, bei UVP-pflichtigen Vorhaben dagegen zwölf Monate. Dies ergibt sich aus der Komplexität der vom UVP-G 2000 geforderten Einreichunterlagen. Innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Anträge werden diese von der Infrastrukturbehörde nach Konsultation der jeweiligen Genehmigungsbehörden mit Bescheid entweder bestätigt oder abgelehnt.

Insgesamt wird dadurch die Gesamtfrist von zwei Jahren für den Vorantragsabschnitt gewahrt.

Mit der durch Bescheid erfolgenden Annahme der eingereichten Antragsunterlagen für den formalen Genehmigungsabschnitt (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung) durch die zuständige Behörde endet der Vorantragsabschnitt und beginnt der formale Genehmigungsabschnitt.

Der Bescheid, mit dem die Genehmigungsunterlagen bestätigt oder abgelehnt werden, ist selbständig bekämpfbar.

Zu § 10:

Im formalen Genehmigungsabschnitt ist die zuständige Infrastrukturbehörde iSd § 7 nur zur Durchführung des energiewegerechtlichen Hauptverfahrens nach dem StWG 1968 bzw. dem GWG 2011 zuständig, für die bereits bisher die materiengesetzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft besteht. Die Mehrzahl der Vorhaben wird einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein, für die von der jeweils örtlich zuständigen Landesregierung aufgrund des UVP-G 2000 ein vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Diesbezüglich erscheint es sinnvoll, nach dem in der Verordnung angeführten koordinierten Schema (lit. b - coordinated scheme) vorzugehen. Die Entscheidungsfrist von neun Monaten ist ausreichend, dass auch unter Einrechnung des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens die in der Verordnung angeführte Frist von einem Jahr und sechs Monaten gewahrt werden kann. Das gewählte Schema b (Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung, "koordiniertes Schema") stellt sicher, dass in bestehende, bewährte Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß eingegriffen wird und eine fristgerechte Entscheidung möglich ist.

Die „umfassende Entscheidung“ besteht bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben aus den, nach den anzuwendenden Materiengesetzen zu erlassenden Einzelentscheidungen. Liegen all diese Einzelentscheidungen vor, wird dieser Umstand dem Vorhabenträger von der Infrastrukturbehörde mitgeteilt.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben kann das Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 entfallen, da nach der Verordnung ein zwingendes Vorantragsverfahren abzuführen ist, das auch dem Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 entspricht bzw. über dieses hinausgeht. Das Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 ist daher für UVP-pflichtige PCI nicht mehr vorgesehen.

Zu § 11:

Die im Rahmen dieses Bundesgesetzes vorgelegten Projekte sind so umfangreich und komplex, dass nicht in allen Fällen erwartet werden kann, dass ein einzelner Gutachter ein konsistentes, alle Aspekte umfassendes Gutachten abgeben kann bzw dass die Behörde für jeden Einzelfall über entsprechende Amtssachverständige verfügt. Die Beauftragung einer Anstalt, die über die erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen verfügt, kann daher erforderlich werden.

Zu § 12:

Nach dem Muster des § 14 Bundesstraßengesetz 1971 soll eine Ordnungsgrundlage geschaffen werden, die es der Infrastrukturbehörde ermöglicht, ein sog. Vorhabensplanungsgebiet zu verordnen. Durch dieses Ordnungsrecht soll das Heranbauen an das Vorhaben verhindert werden.

Bezüglich der heranrückenden Bebauung ist zu unterscheiden:

Im Servitutsbereich kann nach bisheriger Rechtslage die Bebauung durch den Vorhabenträger solange nicht verhindert werden, als dieser noch über keinen rechtskräftigen Baukonsens und keinen vertraglich erworbenen oder zwangsweise durchgesetzten Nutzungstitel für den Servitutsbereich verfügt.

Im Nahbereich der Servitutsfläche erfolgende Bebauungen können dazu führen, dass die Bebauung Auswirkungen durch das Vorhaben ausgesetzt ist, welche die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens berühren. Der Vorhabenträger sieht sich in diesen Fällen zu Trassenmodifikationen gezwungen, die aber – je nach Verfahrensstand – nur noch sehr eingeschränkt oder gar nicht mehr zulässig sind. Daher muss sich das Ordnungsrecht jedenfalls auch auf den Schutzbereich der jeweiligen Energieinfrastruktur erstrecken. Da im Vorantragsabschnitt zumindest bei linienhaften Infrastrukturen noch kein parzellenscharfes Detailprojekt vorliegt, ist es gerechtfertigt, auch ein Planungsgebiet zu sichern, das es dem Vorhabenträger ermöglicht, Detailplanungen vorzunehmen. Dies entspricht u.a. auch einer nachdrücklichen Forderung des Rechnungshofes.

Die Verordnung darf erst zu einem Zeitpunkt erlassen werden, zu dem bereits ein Grobprojekt vorliegt. Daher ist vorgesehen, dass der Vorantragsabschnitt bereits beantragt und in dessen Rahmen die öffentliche Erörterung bereits durchgeführt sein muss.

Zu § 13:

In jenen Fällen, in denen dies auf Grund der Umfänglichkeit und Komplexität des Vorhabens sowie der internationalen Verflechtungen und Wechselwirkungen geboten erscheint, kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einen nationalen Koordinator ernennen, der mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen eine Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens innerhalb der durch die Verordnung vorgegebenen Fristen erwarten lässt.

Zu § 14:

Innerstaatliche Strafbestimmungen erscheinen aus dem Grund erforderlich, da die Verordnung solche nicht enthält und andernfalls eine Durchsetzbarkeit der durch die Verordnung statuierten Vorgaben innerstaatlich nicht gesichert erscheint.

Zu § 15 bis § 17:

Diese Bestimmungen enthalten Übergangsregelungen, das Inkrafttreten sowie die Vollziehungsklauseln.